

Anordnung Nr. 3* * 32
über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen.

Vom 14. Mai 1958

Zur Änderung der Anordnung über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 (GBl. I S. 187) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung wird durch folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Die Zulassung setzt das Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses voraus.

(3) Der Rat des Bezirkes hat das Recht, im Falle generellen Mangels eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses eine zeitlich begrenzte Zulassungssperre zu verhängen.“

§ 2

Der § 2 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Die Zulassung umfaßt nicht die Befugnis, erhaltene Aufträge oder Teile derselben an solche Personen weiterzugeben, die keine staatliche Zulassung auf Grund dieser Anordnung haben.“

§ 3

Der § 4 Satz 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist durch das Bezirksbauamt zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zugelassene gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 5 verstößt.“

§ 4

Der § 8 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Wer ohne staatliche Zulassung baukünstlerische, bau- oder ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen zum Zwecke der Durchführung von Bauvorhaben herstellt oder wer als zugelassener Architekt oder Bauingenieur entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 5 Aufträge an nicht zugelassene Personen vergibt, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.“

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1S57 S, 187)

§ 5

Die in der Anordnung für die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch die Bezirks- bzw. Kreisbauämter wahrgenommen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 mit ihrer Verkündung in Kraft. Der § 4 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen

Winkler

Anordnung Nr. 5*
über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. April 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 4 vom 9. Mai 1957 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. PS. 299) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2, Abschnitt B Land- und Forstwirtschaft, erhält folgende Fassung:

„Je eine Wanderfahne des Ministerrates wird am Ende des Planjahres verliehen an:

- Volkseigene Güter,"
- Maschinen-Traktoren-Stationen,
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft,

Berlin, den 24. April 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: **Heinicke**
 Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1957 S, 299)